

## Grußwort

# Für gesellschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit- World Social Work Day (WSWD) am 20.03.2018

16.März.2018

*Verfasst von: Michael Leinenbach*

Soziale Arbeit hat bereits per Definition die Aufgabe, „soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen“ zu fördern. Gleichzeitig bilden „Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt ... die Grundlage der Sozialen Arbeit.“ (vgl. internationale Definition) Soziale Arbeit kann zur Umsetzung der gesellschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit bereits auf viele Grundlagen zurückgreifen, die ihr Handeln legitimiert und gleichsam zur Entwicklung einer entsprechenden Haltung auffordert.

Um diesen Anspruch gerecht zu werden ist Soziale Arbeit aufgefordert politischer zu werden und politisch zu sein. Lokale und globale Initiativen wie Fairtrade, WWF, UNICEF, Amnesty International, u.a. sind hierbei natürliche Partner für das Soziale und somit die Soziale Arbeit.

An oberster Stelle steht für die Soziale Arbeit die Orientierung an den Menschenrechten sowie der Berufsethik. Gleichsam können rechtliche und verfassungsgemäße Grundlagen sowie die entsprechenden Konventionen im Rahmen der Mandatsfunktion herangezogen werden.

Gerade in der aktuellen Zeit der Unsicherheit, der Entwicklung kritischer Haltungen gegenüber bisher gemeinsam erarbeiteter Strukturen wie z.B. der Europäischen Union wird eine Haltung der Sozialen Arbeit umso wichtiger.

In einer Zeitepoche, in der Populisten immer aktiver werden, muss Soziale Arbeit diese enttarnen und sich gegen deren Haltungen auflehnen und widersetzen. Das dieser Auftrag „kein Spaziergang im Sonnenschein“ sondern eher „stürmische und ungemütliche“ Wetterlagen mit sich bringt, muss dabei allen Akteuren\_innen deutlich sein.

Die Soziale Arbeit in Deutschland kann in ihrem Handeln auf die bestehenden rechtlichen Grundlagen zurückgreifen. So regelt das Grundgesetz (GG) u.a. in den **Artikeln 1 bis 19** die Grundrechte der Menschen, z.B. Artikel 1 Satz 1 „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ und in den **Artikeln 20 bis 37** die Selbstverwaltung von Bund und Ländern. Sozialstaat, Wohlfahrtsstaat und Soziale Marktwirtschaft runden die sozialen Errungenschaften in Deutschland ab. Die Sozialgesetzgebung (SGB), die einen auf das Fürsorgeprinzip, das Solidaritätsprinzip sowie das Subsidiaritätsprinzip ausgerichteten Anspruch entwickelt wurde, ergänzt die Sozialstaatlichkeit. Gleichsam greift das Fürsorgeprinzip des Staates nur dann ein, wenn sich ein Mensch in Not befindet oder bedürftig ist.

Als Teil der Weltgemeinschaft greifen weitere Grundlagen - so u.a. die Konventionen „UN Behindertenrechtskonvention“ (Inklusion), „UN Frauenrechtskonvention“, „UN Kinderrechtskonvention“, „UN Rassendiskriminierungskonvention“ und „UN Völkermordkonvention“.

Im Europäischen Kontext bilden im Europarat die **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (1950 vom Europarat verabschiedet - drei Jahre später, am 3. September 1953, in Kraft

## Grußwort

getreten) sowie der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** (1959 in Straßburg von den Mitgliedsstaaten des Europarats gegründet) wichtige Pfeiler der Menschenrechte und gleichzeitig Partner der Sozialen Arbeit in derer Haltung.

Die **Europäische Union** verfügt über ihre **Charta der Grundrechte der Europäischen Union**: Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte. Diese Werte sind seit jeher in den EU-Verträgen verankert. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist ein klares und starkes Bekenntnis zu den Rechten der EU-Bürgerinnen und -Bürger. Soziale Arbeit kann und muss die jeweiligen politischen Akteure regelmäßig an diese Grundlagen erinnern. Der **Europäische Gerichtshof** bildet die Rechtsinstanz für Einzelpersonen. Eine wichtige Partnerin für die Soziale Arbeit bildet auch die **Agentur für Grundrechte (FRA)**. Diese ermittelt und analysiert die wichtigsten Tendenzen im Bereich der Grundrechte.

Wenn Soziale Arbeit ihrem aus der internationalen Definition abzuleitendem Auftrag der politischen Beteiligung nachgeht, muss die Haltung dahingehend entwickelt sein, dass Nachhaltigkeit, Teilhabe und Inklusion das Handeln leiten.

Wird diese Leitlinie zu Grunde gelegt, so muss eine lokale aber auch globale Betrachtungsweise zugrunde gelegt werden. Die Betrachtung von Herausforderungen, wie derzeit der Fragestellungen des Umgangs mit Menschen mit Fluchterfahrungen und deren Rechten und Pflichten, muss daher global erfolgen.

Der internationalen Vereinigung der Sozialen Arbeit (IFSW) gebührt hierbei eine noch bedeutenderer Rolle in der globalen Vermittlung der Haltung der Sozialen Arbeit.